

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Vand I.

N. XCV.

Bern, 7. Merz 1800. (16. Ventose VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 4. Merz.

(Fortsetzung.)

Uster. Es ist bekannt, daß ich kein Freund des 7ten Jenners bin, aber ich unterziehe mich der Mehrheit, die das Gesetz gab. Aber leider! sehe ich, daß wir um kein Haar glücklicher wurden, um keinen Kreatzreicher reicher sind, als vor dem 7. Januar, und daß ungeachtet der schönen Versprechungen unserer Commission, überall Willkür ist, und daß keineswegs nur Tugend und Recht an der Tagesordnung stehen. Überall sehen wir entsezte Beamte, und nun ist wohl erwiesen, daß die Mehrheit des Kantons Zürich mit Pfenningers Entsezung unzufrieden ist; ist aber ein Statthalter nicht der Mann seines Kantons? und ist es also nicht unpolitisch, nicht willkürliche gehandelt, einen Statthalter, der das Autrauen seines Kantons besitzt, zu entsezen? Ich glaube besonders hierbei sollte die Volksstimme in Berathung gezogen werden. Ist es nicht auch eben so willkürliche gehandelt, daß die Regierung, da wir über die geforderte Anklage gegen Secretan und Laharpe zur Tagesordnung gegangen waren, doch dieselben in eine Art Gefangenschaft brachte? Ich an ihrer Stelle wäre hierbei nicht so ruhig geblieben. Doch, da man irren kann, und es einzige erforderlich ist, daß die Fehler wieder gut gemacht werden, so lade man zu diesem Ende die Volksziehung ein, ihren begangnen Fehler wieder gut zu machen, und von ihrem Beschluss zurückzukommen.

Secretan weiß nicht, warum immer nur Bittschriften behandelt werden, und warum man bei Anlaß derselben immer Ochtl ins Feuer gießt, und alle Leidenschaften erhitzt. Indessen scheint es wirklich ungeachtet des kaum zu entschuldigenden Aufsatzes im neuen republikanischen Blatte, daß die Entsezung Pfenningers höchst unpolitisch ist, und daß er den ganzen Kanton, die Stadt abgerechnet, für sich hat. Schon haben wir einen Versuch gemacht, dieses Geschäft gütlich zu beenden. Der Versuch schlug

fehl; lasst uns noch einen zweiten machen, und zu diesem Ende hin die Volksziehung nur von uns aus einladen, in Erwägung der vielen Bittschriften, die wider diese Entsezung einlangen, den Gegenstand aufs neue zu untersuchen, und in ihrer Weisheit einen neuen Entschluß hierüber zu fassen.

Fierz vereinigt sich mit Secretans Antrag.

(Lebhafte Unterstützung, Ruf zum Abstimmen, Ruf ums Wort) Die Versammlung geht zum Abstimmen, und nach langer unerdenlicher Berathung über die Abstimmungsart wird Secretans Antrag angenommen.

Bei Anlaß der Abfassung des Beschlusses, wegen der Sicherung der Schriften Pestalozzis gegen den Nachdruck, welcher den Erwägungsgrund enthält, daß sich Pestalozzi ums Vaterland verdient gemacht habe, glaubt Cartier, dieser Erwägungsgrund sei unschöpflich und übertrieben, indem ihm wenigstens nichts bekannt ist, wodurch Pestalozzi eine solche Erklärung verdient.

Escher. Besonders auch auf Pestalozzi ist das Sprichwort anwendbar: Selten ist einer ein Prophet in seinem Vaterland, denn immer vergibt man, um einiger ungünstigen Nebenumständen willen die Hauptfache. Pestalozzi war schon lange in Deutschland als der Verfasser des besten Werks über Volksbildung bekannt; mehrere ausländige Regenten berufen ihn zu sich, aber er wollte seinem Vaterlande treu seyn. Nachdem der District Stanz verwüstet wurde, wiedmete er sich mit der edelsten Uneigennützigkeit und mit unsäglicher Aufopferung der Versorgung der dortigen unglücklichen Waisen. Die Umstände vertrieben ihn, und nun wiedmete er sich neuerdings mit der gleichen Uneigennützigkeit der Ausbildung des öffentlichen Unterrichts; warum also sollten wir nicht erklären dürfen, dieser Pestalozzi habe sich ums Vaterland verdient gemacht; doch da diese Erklärung bei einer bloßen Zusicherung seines Eigenthums vielleicht unschöpflich ist, so will ich gern eine Verbesserung dieser Abfassung zugeben.

Billeter stimmt bei.

Näf ist so sehr von allem dem, was Escher

über Pestalozzi sagt, überzeugt, daß er Beibehaltung der vorgeschlagenen Auffassung fordert.

Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Broye im Namen einer Commission trägt darauf an, über die Bittschrift des Bürger Claude Crivel von Chapelle, im District Rue, Canton Fryburg, vermittelst welcher er Aufhebung eines Rechts verlangt, das darin besteht, daß die jungen Leute eine Contribution fordern, wenn Töchter sich aus ihren Gemeinden verheirathen, zur Lagesordnung zu gehen, dahin begründet, daß keine Verpflichtung bestehen kann eine solche Contribution zu bezahlen, zumal die Constitution bestimmt, daß von einem Ort zum andern keine Grenzen statt haben.

Dieser Antrag wird ohne Einwendung angenommen.

Schlumpf im Namen einer Commission legt ein Gutachten vor über die Benutzung der Gemeindgüter von Sempach, welches für 2 Tage auf den Canzleitisch gelegt wird.

Der Bürger Anton Frachebois, Pfarrer in Römond, legt Grundsätze vor, über die Harmonie der Religion, der Freiheit und der Gerechtigkeit.

An den Senat mitgetheilt.

Einige Bürger von Buchs, im District Werdenberg fordern Vollziehung des Gesetzes über die Bürgerrechte.

Legler fordert Mittheilung an die Vollziehung mit Einladung, die Gesetze zu vollziehen. Aangenommen.

Der Unterstatthalter Frölicher von Fryburg, fordert Bestimmung der Vertheilung der unerträglich werdenden Requisitionsfahnen und Einquartierungen.

Auf Eschers Antrag wird diese Bittschrift an die über diesen Gegenstand bestehende Commission gewiesen.

Carl Franz Kayser Frauenstein, aus dem Canton Waldstätten, klagt, daß immer noch neben den verfassungsmäßigen Gewalten außerordentlichen Proconsuls unter dem Namen Commissars mit unbekannten Vollmachten versehen, die also ganz willkürlich handeln können, vorhanden seyen; er fordert Rückrufung derselben, und, daß wenn je außerordentliche Beamte nöthig wären, diese den verfassungsmäßigen Gewalten untergeordnet, und ihre Vollmachten bekannt gemacht werden.

Blattmann unterstützt diese Bittschrift, und fordert Verweisung an die Vollziehung. Dieser Antrag wird angenommen.

Das Districtsgericht von Zürich zeigt an, daß der B. Klauser an die Verwaltungskammer eine Aufforderung zu machen habe, daß diese gesetzmäßig vorberufen worden, aber nicht erschienen sey, daß daher die gesetzlichen Warnungen wieder diese ergiengen, daß aber der Justizminister die weitere Eintreibung dieser Schuldforderung einstelle.

Schlumpf fordert Verweisung an die Vollziehung. Aangenommen.

B. Carl Marset, eheveriger Oberherr von Las motte, giebt ein Verzeichniß der verlohrnen Feodalslasten, und fordert das Recht mit den Entschädigungsansprachen die Abgaben bezahlen zu dürfen.

Auf Carmintrans Antrag geht man zur Tas gesordnung.

Senat, 6. Februar.

Präsident: Badoux.

Augustini im Namen einer Commission, legt über den Bericht, der die Wahlen der Wahlversammlung des Cantons Thurgau gut heißt, folgens den Bericht vor.

Bürger Senatoren!

Wenn jedes Glied der Gesetzgebung Helvetiens, die nützliche Eigenschaft der Spartaner annehmen würde, welche zu der Beobachtung des Labotus Anlaß gab, welcher sagte: Es war allen Spartansern, und sonderbar gegeben, daß sie eine Rede nicht dulden könnten, die langer war, als der Ge genstand erheischte, und daß sie jeden überflüssigen Wortpunkt unter die Laster der Unmaßigkeit zählten. Et hoc omnibus spartanis peculiare, offendi sermone, quam causa postulat, longiore; nam ad causam non magnam adhibere supervacuum verborum copiam luxuriae genus est. Wenn noch ist der Satz des Philosophen Zeno Mode wäre, der wollte, daß nicht nur jedes Wort, sondern sogar jede Silbe bei einem wohlredenden Philosophen kurz seyn solle, so viel es immer möglich seyn kann, wie viele Stunden würden wir in einem Jahre für nützliche und wichtige Geschäfte gewinnen?

Gewiß will Eure Commission Euch keine Minute durch eine Linie von Redzerrathen rauben; Minuten, die ihr dem wichtigsten dringenden Constitutionsgeschäfte bestimmt habet; sie sagt Euch also ganz kurz und wahrhaft, daß sie jede Linie, Wort und Silbe des Verbalprozesses des Cantons Thurgau auf dem Probiersteine des Gesetzes vom 2ten September 1799, genau geprüft, vorsorglich bei einem Glied der Gesetzgebung aus diesem Canton nachgefragt, und alles richtig und förmlich gefunden habe. Freilich sind nur 3 Secretärs, aber über das alle 4 Stimmenzähler nebst dem Präsidenten unterschrieben.

Eure Commission rathet also die Annahme sammt der Urgeisterklärung an, damit ein so wichtiges Geschäft nicht noch ein andersmal jenes der Discussion über die neue Constitution einstelle, oder unterbreche.

Der Beschlus wird angenommen.

Derjenige wird verlesen und angenommen, der

den Vollziehungsausschuss einladet, den gesetzgebenden Räthen die Staatsrechnung bis Ende des Jahres 1799 bald möglichst einzusenden.

Ein Beglückwünschungsschreiben der Gemeinde Saint Prex, im Leman, über den 7. Jan. wird verlesen.

Die Berathung über die Eintheilung Helvetiens wird eröffnet.

Kubli möchte die Discussion ganz kurz machen; es fragt sich nur: will man, was schon beide Räthe angenommen haben, zurücknehmen? — Mit Ja oder Nein stimme man hierüber ab.

Meyer v. Arb. ist gleicher Meinung, und verlangt Verlesung des Protokolls der Sitzungen, in denen jene früheren Beschlüsse gefaßt wurden.

Bonflue. Alles dessen erinnern wir uns noch gar wohl. Ich glaube zwar nicht, daß Landschaften notwendig wären; aber ich möchte nur Distrikte und Gemeinden — keineswegs Viertheile haben. Der Zusammentritt der Viertheile, gegen den wir so viele Zuschriften empfingen, ist sehr zeitraubend und kostenaufwändig, und würde allgemeines Missvergnügen durch Zerstörung der Gemeindsverhältnisse verursachen.

Crauer will bei dem Beschlossenen bleiben — aber das reicht nicht hin, man muß dekretieren, daß keine Landschaften seyn sollen.

Pettoiaz will auch bei der Frage über die Landschaften stehen bleiben.

Fuchs. Die Minorität macht im Grund auch 18 Departements — es fragt sich also, will man bei der beschlossenen Eintheilung bleiben?

Meyer von Arb. beharrt darauf, daß bereits alles hierüber von beiden Räthen beschlossen und angenommen sey.

Mittelholzer will keine größeren Abtheilungen als die Bezirke sind, indem er keinen Landschaftsstatthalter noch Landschaftsgericht mehr haben will.

Schneider. Bei der beschlossenen Eintheilung hat man auch schon beschlossen: fünf Bezirke sollen eine Wahlversammlung bilden; ich stimme hierzu, und nicht zu 10 Landschaften.

Barras. Wie man sie nennen mag, die größte Eintheilung muß zuerst bestimmt werden, und sie muß eine andere seyn, als die Bezirke sind. Man wollte solche von 20,000 Bürgern mit einem Statthalter und einer Wahlversammlung. Hierüber muß erst entschieden werden. Er möchte auch 18 Appellationstribunale, und in den Distrikten nur einen Unterstatthalter, in den Viertheilen aber Untergerichte. Die Viertheile endlich will er dann für die Haltung der Wahlversammlungen in Sektionen theilen.

Augustini. Die 90 Distrikte sind eine ausgemachte Sache; übrigens stimmt er zur Minorität, und will keine Landschaften, wohl aber einzige für die

Wahlversammlungen, die Vereinigung von fünf Bezirken.

Cart. Wir befinden uns in einem wahrhaften Nebel; ich wünsche, daß wir heute keine Entscheidung nehmen. Um einzutheilen, muß man sich von dem, was jeder Theil leisten soll, bestimmten Begriff machen. Bedenket die Nachtheile der Viertheile-Eintheilungen, die bei 30 Dorfschaften umfassen, und die nur ein Gericht erster Instanz haben sollten; bedenket die Localitäten Helvetiens, und ihr werdet nicht länger 1000 Aktiobürger für eine Versammlung verlangen. Ich würde eine Eintheilung von Landschaften und Gemeinden vorziehen, und mich also dem Vorschlag der Majorität nähern. Man halte sich an die Frage: sollen 10 oder 18 Abtheilungen seyn?

Bündt verlangt als Ordnungsmotion, daß man allein dabei stehen bleibe, ob man bei der schon angenommenen Eintheilung Helvetiens, in Bezirke und Viertheile beharren wolle?

Diethelm behauptet, die Majorität der Constitutions-Commission habe ihre Vollmachten überschritten, von beiden Räthen sei die Sache längst entschieden, man könne also keine Attention und Achtung auf den Commissionalvorschlag machen.

Meyer von Arb. Man hat die größeren Abtheilungen verworfen, weil man den Cantonsgeist tödten, und die vielen Cantonsobrigkeiten vermindern wollte. Die Majorität der Commission nebst Cart und Barras, verlangen nun dieses alles wieder herzustellen. Wir wollen keine Priorität der einen Statthalter vor den andern, keine Regierungstatthalter mehr. Von den gerichtlichen Behörden aber, soll heute gar nicht die Rede seyn.

Muret. Der Beschluß über Bezirke und Viertheile ist von beiden Theilen der Commission in ihre Arbeit aufgenommen werden; aber beide haben auch die Notwendigkeit größerer und kleinerer weiterer Abtheilung gefühlt, und sie haben solche hinzugefügt. Für die Verwaltung und Vollziehungs-Gewalt sind größere Abtheilungen unentbehrlich; indem die Majorität 10 Abtheilungen vorschlug, hat sie auch gesagt, daß sie auf dieser Zahl keineswegs bestehen. Es ist also nur um den Grundsatz heute zu thun; man erkläre: es sollen größere Abtheilungen seyn, und verweise an die Commission, die Zahl derselben zu bestimmen.

Notthli verlangt, daß man, wie Kubli anrieth, die einfache Frage: ob man bei der beschlossenen Eintheilung bleiben wolle oder nicht, ins Mehr seze.

Mittelholzer sieht die Notwendigkeit größerer Abtheilungen gar nicht ein — Der Zusammentritt von 5 Bezirken zur Wahlversammlung bildet nur eine ideale Eintheilung.

Bonflue stimmt Murets Frage bei, die er ohne weitere Discussion ins Mehr setzen lassen will.

Petrolaz. Die Discussion ist noch über nichts einigen Abtheilungen der Kammer die Geschäfte vorbereitet wurden, zu suchen sind;

Berthollet will die ganze Sache an eine Commission weisen, die ein Gutachten vorlege, ob das Gesetz über die Eintheilung zurückgenommen werden soll, und die in diesem Fall einen neuen Eintheilungsplan vorlege.

Cräuer widersezt sich diesem Antrag.

Meyer v. Arb. und Augustini gleichfalls.

Man geht zur Tagesordnung über Berthollets Antrag.

Devevey unterstützt Murets Meinung.

Der Präsident fragt, ob man in Discussion nehmen wolle: sollen größere Abtheilungen als die der Distrikte seyn? — Die Frage wird so bestimmt — und da niemand das Wort begehrt — wird beschlossen: es sollen keine größern Eintheilungen als die der Bezirke seyn.

Muret begehrt nun, daß auch die 2te Frage über kleinere Abtheilungen als die der Biertheile in Berathung genommen werde.

Cräuer verlangt Tagesordnung, und daß man nun über die Priorität des einen Constitutionsentwurfs entscheide, und Abschnittweise ihn in Berathung nehmen.

Devevey widersezt sich diesem Antrag.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungsausschuss.

Der Vollziehungsausschuss

beschließt:

- Der Bürger Ulrich, bisheriger Unterstatthalter von Zürich, sei hiermit zum Regierungstatthalter des Kantons Zürich ernannt.
- Gegenwärtiger Beschluß werde dem B. Ulrich, den verschiedenen Ministern, und durch den des Innern den verschiedenen Kantonauthoritäten ausgefertigt und mitgetheilt.

Bern, den 17. Februar 1800.

Der Präsident des Vollziehungsausschusses,
Unterz. Dolder.

Im Namen des Vollz. Ausschusses, der Gen. Sekr.
Unterz. Mousson.

Der Vollziehungsausschuss, auf die wiederholten Klagen, die von verschiedenen Behörden gegen die Verwaltungskammer des Kantons Bern über die Nichtvollziehung der ihr gegebenen Austräge geführt worden sind;

In Betrachtung, daß die Ursachen derselben in der Nachlässigkeit und Unersahrenheit, womit von

einigen Abtheilungen der Kammer die Geschäfte vorbereitet wurden, zu suchen sind;

In Betrachtung, daß zwar die gesamte Kammer für alle ihre Verhandlungen verantwortlich ist, daß aber für die Reise ihrer Entscheidungen notwendig eine solche Vorbereitung erforderlich wird, deren Fehlerhaftigkeit nicht anders als von dem nachtheiligsten Einflusse auf den Gang der Geschäfte seyn kann;

Ferner in Betrachtung, daß zufolge der Constitution die vollziehende Gewalt zwar ganze Corps, nicht aber einzelne Mitglieder derselben ihrer Stellen zu entsezen befugt ist;

beschließt:

- Die Verwaltungskammer des Kantons Bern wird hierdurch entlassen.
- Der Minister der innern Angelegenheiten ist mit der Eröffnung und Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, den 21. Februar 1800.

Der Präsident des vollziehenden Ausschusses,
(Sig.) Dolder.

Im Namen des Vollz. Ausschusses, der Gen. Sekr.
(Sig.) Mousson.

Der Vollziehungsausschuss, in Erwägung, daß es dringend ist, die heute entlassene Verwaltungskammer des Kantons Bern unverzüglich wieder zu besetzen, um alle Stockung in den Geschäften zu verhüten,

beschließt:

- Die Verwaltungskammer des Kantons Bern wird von dato an, und bis zu den nächsten Wahlversammlungen aus folgenden 5 Mitgliedern bestehen:

B. Fellenberg, dermaliger Präsident der Gesmeindeskammer.

B. Fanthäuser, Ex-Verwalter.

B. Moser, Ex-Verwalter.

B. Pfander, Ex-Verwalter.

B. Lüthner, gew. Kantonscassirer.

- Der Minister des Innern ist mit der Notifikation und Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, den 21. Februar 1800.

Der Präsident des vollziehenden Ausschusses,
Dolder.

Im Namen des Vollz. Ausschusses, der Gen. Sekr.
Mousson.